

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Undenheim

vom 01.01.1995¹

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.02.1995 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung „Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem der Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines öffentlich tagenden Ausschusses sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Wochenzeitung nicht mehr möglich ist in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone" bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Auf den Aushang wird durch öffentlichen Ausruf hingewiesen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

2. Abschnitt

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 4²

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuß,
2. Bauausschuß,
3. Ausschuß für Soziales und Kultur,
4. Umwelt- und Landwirtschaftsausschuß,

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungs- und des Petitionsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuß wahrgenommen.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus acht Mitgliedern und Stellvertretern..
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen soll mindestens vier Mitglieder und Stellvertreter betragen.
- (4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

§ 5³

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuß die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden. Dem Haupt- und Finanzausschuß obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Ortsbürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO und
 7. die Finanzplanung.
- (3) Die Berichterstattung im Ortsgemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses. Der Ortsgemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse, sofern die Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung gemäß § 32 GemO übertragen war, zu unterrichten.
- (4) Die Übertragung der Beschlußfassungen über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit dem beauftragten Ausschuß die Beschlußfassung nicht vorher entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuß wird die Beschlußfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.600,-- Euro.
 2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.600,-- Euro.
- (6) Dem Bauausschuß wird die Beschlußfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.300,-- Euro übertragen.
- (7) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 6⁴

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2 mindestens 19,60 Euro.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegehungen nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen. 1

5. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10⁵

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.1986, geändert durch Satzung vom 28.02.1989 außer Kraft.

Undenheim, den 08.02.1995
gez. Sittel, Ortsbürgermeister

¹ i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 14.12.2001

² § 4 Abs. 1 u. 2 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 27.08.1999

³ § 5 Abs. 5 Nr. 1 u. 2, § 6 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 14.12.2001

⁴ § 6 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 20.09.2004

⁵ Satzung in Kraft getreten am 01.01.1995

1. ÄndSatzung vom 27.08.1999 in Kraft getreten am 03.09.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 14.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

2. ÄndSatzung vom 20.09.2004 in Kraft getreten am 20.09.2004